Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung des *Bundeskanzlers* über die Zulassung als Verordnung der elektronischer Zustelldienst (Zustelldiensteverordnung – ZustDV) Wirtschaftsstandort über die Zulassung als

Auf Grund der §§ 29 Abs. 1 und 30 Abs. 4 und 5 des Bundesgesetzes über sowie des § 14 des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2005, wird verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Diese Verordnung trifft Regelungen über die für die Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2007. BGBl. I Nr. 104/2018). Nr. 5/2008).

(2) ...

Antrag auf Zulassung

§ 2. Der Antrag auf Zulassung als elektronischer Zustelldienst ist beim Bundeskanzleramt einzubringen. Er hat die Angaben und Unterlagen nach § 3 und die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Antragstellers zu enthalten.

Zulassungsvoraussetzungen

- § 3. (1) Für die Zulassung sind das Vorliegen folgender Voraussetzungen sowie folgende Angaben und Unterlagen erforderlich:
 - 1. ...
 - 2. ...

Bundesministerin für Digitalisierung und elektronischer **Zustelldienst (Zustelldiensteverordnung – ZustDV)**

Auf Grund des § 29 Abs. 1 und des § 30 des Bundesgesetzes über die die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz - ZustG), BGBl. Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz - ZustG), BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2004, Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2018 wird verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Diese Verordnung trifft Regelungen über die für die ordnungsgemäße Erbringung der Zustellleistung erforderliche technische und ordnungsgemäße Erbringung der Zustellleistung erforderliche technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die rechtliche, insbesondere organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die rechtliche, insbesondere datenschutzrechtliche Verlässlichkeit der Zustelldienste (§ 30 Abs. 1 des datenschutzrechtliche Verlässlichkeit der Zustelldienste (§ 30 Abs. 1 des Zustellgesetzes - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Zustellgesetzes - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung BGBl. I

(2) ...

Antrag auf Zulassung

§ 2. Der Antrag auf Zulassung als elektronischer Zustelldienst ist beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort einzubringen. Er hat die Angaben und Unterlagen nach § 3 und die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Antragstellers zu enthalten.

Zulassungsvoraussetzungen

- § 3. (1) Für die Zulassung sind das Vorliegen folgender Voraussetzungen sowie folgende Angaben und Unterlagen erforderlich:
 - 1. ...
 - 2. ...

Geltende Fassung

- 3. ein Mindestkapital oder ein eingezahltes Nennkapital in der Höhe von 100 000 Euro nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 dritter bis letzter Satz der Signaturverordnung 2008 SigV 2008, BGBl. II Nr. 3;
- 4. bis 7. ...
- 8. Gewährleistung der Datensicherheit durch Maßnahmen gemäß § 14 des Datenschutzgesetzes 2000 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2005, insbesondere auch Protokollierung der einzelnen durchgeführten Verwendungsvorgänge gemäß § 14 Abs. 2 Z 7 DSG 2000 und Belehrung der Mitarbeiter gemäß § 14 Abs. 2 Z 3 DSG 2000, sowie Gewährleistung der Voraussetzungen für die verschlüsselte Speicherung der zuzustellenden Dokumente gemäß § 29 Abs. 1 Z 5 ZustG:

9. ...

- 10. Angaben über die Gestaltung des barrierefreien Zugangs zur Zustellleistung (§ 29 Abs. 7 ZustG);
- 11. eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2007, bei Staatsangehörigen von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates; die Strafregisterbescheinigung bzw. der gleichwertige Nachweis dürfen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein

Vorgeschlagene Fassung

- 3. bei einer Kapitalgesellschaft oder einer eingetragenen Personengesellschaft in Sinn des § 189 Abs. 1 Z 2 lit. a Unternehmensgesetzbuch UGB, dRGBl. S 219/1897, in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2016, ein eingezahltes Stamm- oder Grundkapital in der Höhe von mindestens 100.000 Euro, das nicht durch Bilanzverluste geschmälert worden ist;
- 4. bis 7. ...
- 8. Gewährleistung der Datensicherheit durch Maßnahmen gemäß Art. 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (im Folgenden: DSGVO), insbesondere auch Protokollierung der einzelnen durchgeführten Verwendungsvorgänge und Belehrung der Mitarbeiter über das Datengeheimnis gemäß § 6 Abs. 4 Datenschutzgesetz DSG, BGBl. I Nr. 164/1999, in der Fassung Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2019:
- 9. ...
- 11. eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, bei Staatsangehörigen von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates; die Strafregisterbescheinigung bzw. der gleichwertige Nachweis dürfen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein;
- 12. Gutachten einer Konformitätsbewertungsstelle gemäß Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 30, die zur Durchführung der Konformitätsbewertung qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter und der von ihnen erbrachten qualifizierten Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß Art. 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung

Geltende Fassung

- (2) Die rechtliche, insbesondere datenschutzrechtliche Verlässlichkeit des Zustelldienstes (§ 30 Abs. 1 ZustG) ist keinesfalls gegeben, wenn
 - 1. und 2. ...
 - c) gemäß § 51 DSG 2000,
 - d) gemäß den §§ 126a bis 126c des Strafgesetzbuches StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2007, oder
 - e) ...
 - verurteilt worden ist und die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2007) unterliegt oder
 - 3. über das Vermögen des Antragstellers der Konkurs eröffnet wurde oder gegen den Antragsteller der Antrag auf Konkurseröffnung gestellt und mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde, es sei denn, dass
 - a) es im Rahmen des *Konkursverfahrens* zum Abschluss eines Zwangsausgleiches gekommen und dieser erfüllt worden ist oder
 - b) im Rahmen des *Konkursverfahrens* das Gericht den Zahlungsplan des Schuldners bestätigt hat und der Zahlungsplan erfüllt worden ist oder Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens Restschuldbefreiung erteilt wurde und unwiderrufen geblieben ist.

Vorgeschlagene Fassung

und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 23 vom 29.01.2015 S. 19 (eIDAS VO) akkreditiert ist, als Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen.

- (2) Die rechtliche, insbesondere datenschutzrechtliche Verlässlichkeit des Zustelldienstes (§ 30 Abs. 1 ZustG) ist keinesfalls gegeben, wenn
 - 1. und 2. ...
 - c) gemäß § 63 DSG.
 - d) gemäß den §§ 126a bis 126c des Strafgesetzbuches StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2018, oder
 - e) ...
 - verurteilt worden ist und die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2012) unterliegt oder
 - 3. über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder gegen den Antragsteller der Antrag auf Eröffnung des *Insolvenzverfahrens* gestellt und mangels eines zur Deckung der Kosten des *Insolvenzverfahrens* voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde, es sei denn, dass
 - a) es im Rahmen des *Insolvenzverfahrens* zum Abschluss eines Sanierungsplans gekommen und dieser erfüllt worden ist oder
 - b) im Rahmen des *Insolvenzverfahrens* das Gericht den Zahlungsplan des Schuldners bestätigt hat und der Zahlungsplan erfüllt worden ist oder Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens Restschuldbefreiung erteilt wurde und unwiderrufen geblieben ist.

Einer Verurteilung im Sinne der Z 2 lit, c bis e ist eine Verurteilung durch ein Einer Verurteilung im Sinne der Z 2 lit, c bis e ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, der eine auch nach § 51 DSG 2000, ausländisches Gericht gleichzuhalten, der eine auch nach § 63 DSG, §§ 126a bis §§ 126a bis 126c StGB oder § 10 ZuKG strafbare Tat zu Grunde liegt. Eine 126c StGB oder § 10 ZuKG strafbare Tat zu Grunde liegt. Eine Verurteilung Verurteilung durch ein ausländisches Gericht ist nur dann gemäß Z 2 zu durch ein ausländisches Gericht ist nur dann gemäß Z 2 zu berücksichtigen, wenn berücksichtigen, wenn sie bei Anwendung des Strafregistergesetzes 1968 und des sie bei Anwendung des Strafregistergesetzes 1968 und des Tilgungsgesetzes 1972 Tilgungsgesetzes 1972 weder getilgt wäre noch der Beschränkung der Auskunft weder getilgt wäre noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister aus dem Strafregister unterläge und wenn die in § 2 Abs. 3 des unterläge und wenn die in § 2 Abs. 3 des Strafregistergesetzes 1968 angeführten

Geltende Fassung

Strafregistergesetzes 1968 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) ...

Veröffentlichungen im Internet

§ 4. Der Bundeskanzler hat im Internet http://www.bka.gv.at/zustelldienste die in der Anlage zu dieser Verordnung Internet die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten technischen genannten technischen Spezifikationen gemäß § 3 Abs. 1 Z 7 zu veröffentlichen.

Hinweis auf die Notifikation

§ 5. (1) und (2) ...

Inkrafttreten

§ 6. § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 6, 8, 10 und 11, § 3 Abs. 2 und 3, § 4 und § 5 sowie die Anlage in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 354/2008 und § 5 sowie die Anlage in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 354/2008 treten mit Ablauf des Monats der Kundmachung dieser Verordnung in Kraft.

Anlage

Technische Spezifikationen gemäß § 3 Abs. 1 Z 7 sind

- 1. die Spezifikationen der elektronischen Zustellung für die gemäß § 29 Abs. 1 ZustG nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erbringenden Leistungen eines Zustelldienstes.
- 2. die Spezifikationen der Bürgerkarte für die in § 33, § 35 Abs. 3 und § 37a ZustG angeführten Verwendungen und
- 3. dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Algorithmen, Schlüssellängen und Parameter für serverseitig authentifizierte Verbindungen mit starker Verschlüsselung

Vorgeschlagene Fassung

Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) ...

Veröffentlichungen im Internet

§ 4. Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat im Spezifikationen gemäß § 3 Åbs. 1 Z 7 zu veröffentlichen.

Hinweis auf die Notifikation

§ 5. (1) und (2) ...

(3) Die Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2019 wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, notifiziert (Notifikationsnummer: 2019/xxx/A).

Inkrafttreten

§ 6. (1) § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 6, 8, 10 und 11, § 3 Abs. 2 und 3, § 4 treten mit Ablauf des Monats der Kundmachung dieser Verordnung in Kraft.

(2) Der Titel, die Promulgationsklausel, § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 Z 3, 8, 11 und 12, § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Z 2 und 3, § 4, § 5 Abs. 3, § 6 sowie die Anlage in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2019 treten mit 1. Dezember 2019 in Kraft.

Anlage

Technische Spezifikationen gemäß § 3 Abs. 1 Z 7 sind

- 1. die Spezifikationen der elektronischen Zustellung für die gemäß § 29 Abs. 1 ZustG nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erbringenden Leistungen eines Zustelldienstes,
- 3. dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Algorithmen, Schlüssellängen und Parameter für serverseitig authentifizierte Verbindungen mit starker Verschlüsselung.